

Die großen Reformen und der Landtag.

Es ist hier neulich durch unwiderlegliche Thatfachen festgestellt worden, daß die großen Reformgesetze in den letzten Jahren nicht am Herrenhause, sondern am Abgeordnetenhause gescheitert sind: die Kreisordnung, das Unterrichtsgesetz und die Hypothekenreform sind im Abgeordnetenhause nicht soweit gefördert worden, daß das Herrenhaus sich mit denselben hätte beschäftigen können.

An dieser unbedingt feststehenden Thatfache läßt sich durch Vermuthungen über das mögliche Verhalten des Herrenhauses, wenn dasselbe über die Gesetze zu beschließen gehabt hätte, Nichts ändern.

Diese Vermuthungen gründen sich überdies nur auf die Aeußerungen einzelner hervorragender Mitglieder des Hauses, die Erfahrung aber hat gelehrt, daß bei den Entscheidungen des Herrenhauses über Vorlagen, auf welche die Staatsregierung einen erheblichen Werth legt, schließlich die ernste und gewissenhafte Rücksichtnahme auf die Auffassungen der Regierung und der Wunsch einer Verständigung mit derselben stets von bedeutendem Gewichte sind.

Die oft wiederholte Behauptung, es sei „weltkundig“ wie viele Reformen das Herrenhaus bereits vereitelt habe, ist trotz ihrer Zuversichtlichkeit durchaus unrichtig und findet namentlich in Bezug auf die „Reformpläne der Regierung“ in der Geschichte der letzten Jahre keine Bestätigung. Die konservative Partei und das Herrenhaus haben vielmehr auch Reformen, welchen sie zunächst aus grundsätzlichen Bedenken „kühl“ gegenüberstanden, dennoch angenommen, um die Regierung in ihrer Gesamtpolitik zu unterstützen. Kein bedeutenderer Reformplan der Regierung ist neuerdings am Herrenhause oder an der konservativen Partei gescheitert, und wenn Graf Bismarck sich zur Ueberwindung jener Bedenken, wie liberale Blätter hervorheben, hier und da veranlaßt sah, die konservative Partei an die Nothwendigkeit eines festen Zusammengehens und einer sicheren Unterstützung der Regierung im gemeinsamen patriotischen Interesse zu mahnen, so sind seine Vorstellungen nach dieser Seite hin doch niemals vergeblich gewesen, sondern das Herrenhaus und die konservative Partei haben die Regierung in der That in allen ihren wichtigen Aufgaben und Bestrebungen, selbst unter Ueberwindung lebhafter Gegenströmungen, so oft es auf eine tatsächliche Entscheidung ankam, durchweg unterstützt; — recht im Gegensatz zur liberalen Partei, welche selbst bei Gesetzen, die ihren Auffassungen wesentlich entsprechen und die von ihr hinterher als hocherfreuliche Fortschritte gerühmt werden, wie das Strafgesetzbuch, die Ehre des schließlichen Vollbringens vorzugsweise der konservativen Partei überließ.

Doch — man scheint auch auf liberaler Seite bereits eingesehen zu haben, daß der Versuch, dem Herrenhause die Verantwortung für das Scheitern der Reformgesetze aufzubürden, verunglückt ist.

Dagegen wird jetzt die Regierung dafür zur Verantwortung gezogen: es sei, sagt man, nicht möglich gewesen, in einer Session alle die Geschäfte zu besorgen, welche die Minister vorgelegt hatten, — Ordnung der Finanzen, Kreisverwaltung, Unterrichtsgesetz, Hypothekenreform, das Alles in einer Session zu bewältigen, sei von vorn herein undenkbar gewesen!

Diese Klage ist nach den gemachten Erfahrungen in der That nicht von der Hand zu weisen, es erscheint vielmehr dringend erforderlich, dieselben näher in Betracht zu ziehen; nur muß man auch hier richtig abwägen, wen eigentlich die Verantwortung für den begangenen Fehler trifft.

„Verständiger Weise kann man fragen, wie die Minister zu einer solchen Ueberhäufung gekommen waren“, — das ist gewiß sehr richtig, — aber daß gerade die Liberalen so fragen, das ist einigermaßen auffällig, denn die Antwort auf jene Frage ist: vor Allem durch die Liberalen sind die Minister zu solcher Ueberhäufung gedrängt worden.

Die liberalen Politiker, welche ja auch jetzt wieder der Welt vorreden, Preußen „habe auf dem Gebiete des öffentlichen

Rechts und der unmittelbaren Staatsdinge beinahe ein halbes Jahrhundert nachzuholen“, — „jetzt bringe die Fülle des Stoffs mit bewältigender Macht auf uns ein“, — diese selben Politiker haben seit 1866 eine allseitige Reform des ganzen Staatswesens und der ganzen Gesetzgebung, die Reform der Verwaltung, der Justiz, des Kirchen- und Schulwesens, die Reform des Preßgesetzes, des Vereinsgesetzes, Finanzreformen jeder Art und noch vieles Andere verlangt, und zwar Alles auf ein Mal. Es genügte ihnen nicht, daß die Regierung zunächst alles dasjenige zu ordnen bedacht war, was zur Einführung der neuen Provinzen unerlässlich war, und was sich aus der Neugestaltung der Monarchie als dringendes Bedürfnis der Gesetzgebung ergab, es genügte ihnen nicht, daß einzelne wichtige Reformen in Angriff genommen, andere für eine nahe Zeit vorbereitet wurden, sie verlangten sofort und auf allen Gebieten gleichzeitig die umfassendsten Reformen, und dieselben Blätter, welche jetzt so verwunderte Fragen über die Fülle des Stoffs stellen, verdächtigten auf jede Weise den guten Willen derjenigen Minister, welche jenem allseitigen Drängen nicht alsbald Folge leisteten.

Auch jetzt noch wird von derselben Seite dem Minister des Innern vorgeworfen, daß er die Kreisordnung erst in dieser Session vorgelegt habe; aber wäre sie denn neben den dringenden Aufgaben der vorigen Session damals rascher gefördert worden? — hätte sie ein besseres Schicksal gehabt, als die Hypothekenordnung? Dieses Gesetz war damals dem Abgeordnetenhause vorgelegt, ohne daß andere große Reformaufgaben daneben vorlagen, und doch gelangte es nach vier Monaten nicht zur Berathung im Hause. Es ist thörichtes Geschwätz, wenn man solchen Thatfachen gegenüber jetzt zu schreiben wagt: „Dem Abgeordnetenhause soll nicht die Zeit gelassen werden, deren es zu bedürfen glaubt.“ Nur darum handelt es sich, daß man, nachdem das Abgeordnetenhaus sich zur Berathung eines Gesetzes erst eine ganze Session und nachher wiederum vom Oktober bis zum 31. Januar Zeit gelassen, auf liberaler Seite nicht so ungerecht sein darf, hinterher das Herrenhaus wegen Vereitelung der Reformen anzuklagen.

Nein — so lange im Abgeordnetenhause die Behandlung der parlamentarischen Aufgaben und die Stellung der Parteien zu denselben nicht eine andere wird, so lange wird es nicht möglich sein, mehrere große Reformen neben einander zu erledigen.

Das wird in Zukunft die Regierung bei den Vorlagen für den Landtag allerdings strenger als bisher zu berücksichtigen haben; in gleichem Maße aber wird es hoffentlich die liberalen Parteien beherzigen und demgemäß davon ablassen, von der Regierung alle möglichen wichtigen Gesetzentwürfe zu verlangen, um nachher keinen derselben durchzuberathen.

Sollen aber umfassendere Reformen überhaupt gelingen, so ist vor Allem nöthig, die Bestimmung der Geschäftsordnung aufzuheben, wonach ein Entwurf, der während einer Session nur in einem der beiden Häuser berathen worden ist, in der nächsten Session im anderen Hause nicht weiter berathen werden darf, sondern in beiden Häusern von vorn behandelt werden muß. Wenn festgesetzt wird, daß innerhalb derselben Legislatur (so lange also keine Neuwahlen dazwischen gekommen sind) die Verständigung über Gesetzentwürfe zwischen beiden Häusern möglich bleiben soll, so werden große Aufgaben der Gesetzgebung viel leichter durchzuführen sein, als jetzt, wo die eifrige Arbeit mehrerer Monate Seitens des einen Hauses verloren ist, wenn es für die Berathung im anderen Hause zu spät geworden ist.

Je mehr die Sitzungen der verschiedenen parlamentarischen Körperschaften sich jetzt bei uns drängen und gegenseitig beengen, desto nothwendiger ist es, wenigstens die äußeren Hindernisse praktischer Ergebnisse und Erfolge wegzuräumen.

Der Breslauer Schulstreit

wird jetzt voraussichtlich seine thatsächliche Erledigung finden.

Es handelt sich dort bekanntlich um die Stellung, welche zwei neu errichtete höhere Lehranstalten in religiöser Beziehung haben sollen. Der Breslauer Magistrat hatte ursprünglich bei der Schulbehörde die Genehmigung zur Eröffnung der beiden Anstalten mit der Bedingung beantragt, daß von ihm die Anerkennung eines besonderen konfessionellen Charakters derselben nicht gefordert würde. Dies wurde vom Provinzial-Schulkollegium zu Breslau und demnach auch vom Kultus-Minister für unzulässig erklärt, weil nach den in der preussischen Schulverwaltung maßgebenden Grundsätzen alle Lehranstalten, welche einen pädagogischen Zweck haben, zur Erreichung dieses Zwecks auch einen gewissen religiösen Charakter haben müssen. Demgemäß seien die Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen entweder evangelisch oder katholisch oder simultan (für beide christliche Konfessionen bestimmt), wobei dann über dem Unterschiede der Konfessionen die Einheit doch in dem christlichen Charakter der Schule vorhanden sei. Neuerdings seien auch zwei jüdische Realschulen anerkannt. Von den bisher beobachteten Grundsätzen könne auch für Breslau nicht abgegangen werden.

In Folge dieser Entscheidung nahmen die Breslauer städtischen Behörden von der Eröffnung der beiden Anstalten fürs Erste Abstand.

Daß es die Absicht der Schulverwaltung nicht war, den beiden Anstalten einen schroff und ausschließlich konfessionellen Charakter aufzudrücken, ist vom Kultus-Minister im Verlaufe der Erörterungen öfter hervorgehoben worden: nur die Anerkennung eines konfessionslosen Wesens der Schulen konnte und sollte nicht zugestanden werden.

Der Minister von Mühlner wies bei einer Besprechung der Sache im Abgeordnetenhaus (am 12. Dezember 1868) darauf hin, daß grade die Konfessionslosigkeit als eine ganz bestimmte Forderung in den Vorstellungen des Breslauer Magistrats hingestellt sei, — und fügte hinzu: »Welche Folgen hat der Ausdruck »konfessionslos«? Bezieht er sich nur darauf, daß evangelische und katholische Lehrer an solchen Anstalten fungiren können? Das ist etwas, was zulässig ist. Bezieht er sich darauf, daß auch ein jüdischer Lehrer an solcher Anstalt fungiren kann? Auch das ist vom Standpunkte evangelischer Toleranz für zulässig angesehen worden, und es findet statt. Bezieht er sich aber darauf, daß ein weder evangelisches, noch katholisches, noch jüdisches, noch sonst einer bestimmten religiösen Färbung angehörendes Religionswesen das herrschende und bestimmende an der Anstalt sein soll, so bin ich wohl berechtigt, die Frage aufzuwerfen und die Forderung zu stellen, daß man mir erst nachweise, was denn das für eine Religion und was für ein Religionswesen es sein solle. — Die Schule kann sich in ihrer ganzen Existenz gar nicht losmachen von einer Menge bestimmter religiöser Fragen und Forderungen«. Der Minister wies nach, daß nicht bloß beim Religionsunterricht selbst, sondern auch bei der Behandlung der Literatur und besonders der Geschichte die religiöse Stellung des Lehrers von Bedeutung sei, und schloß mit den Worten: »Wollen Sie, daß der Unterschied zwischen christlich und nichtchristlich ausgelöscht werde und daß die Lehrer in allen Beziehungen vermeiden müssen, was den Ausdruck des christlichen Bekenntnisses in sich trägt, dann brechen Sie mit unserer Vergangenheit, auf der das deutsche Volk und das deutsche Schulwesen erwachsen ist.«

Im Laufe der weiteren Verhandlungen erklärte dann der Breslauer Magistrat (im Mai v. J.): er wolle es gern ausdrücklich aussprechen, daß den neuen Anstalten der Charakter christlicher Schulen verliehen werde, vorausgesetzt, daß der Minister seinerseits ausdrücklich anerkenne, daß die Angehörigen keiner Religionsgesellschaft um ihres religiösen Bekenntnisses willen von dem Eintritt in das Lehrerkollegium ausgeschlossen würden.

Der Kultus-Minister ging auf diese Forderung nicht ein, hielt vielmehr seinerseits daran fest, daß der Charakter der Anstalten als christlicher Schulen auch für die Anstellung der Lehrer im Wesentlichen maßgebend sein müsse.

Nachdem eine Verständigung über eine ausdrückliche und bestimmte Feststellung dieses Punktes bisher nicht erreicht werden konnte, hat die Regierung Behufs endlicher Beilegung des Streites, unter welchem das Schulwesen Breslau's seit Jahren leidet, nunmehr die Hand zu einer rein thatsächlichen Erledigung der Sache geboten: sie hat die Eröffnung der Lehranstalten gestattet und dabei ausgesprochen, daß sie bei der ihr zustehenden Bestätigung der von dem Magistrat zu wählenden Lehrer nur von derselben Voraussetzung ausgehen wolle, welche der früheren Erklärung des Magistrats selbst entspreche, daß nämlich die Anstalten christliche sein sollen.

Von der weiteren theoretischen Erörterung über die Stellung der Schulen soll hiernach Abstand genommen und die Behandlung der Frage lediglich auf den Boden der Thatsachen gestellt werden: die Regierung will sich bei den wiederholten Erklärungen des Magistrats beruhigen, daß die Anstalten einen christlichen Charakter haben sollen, und kündigt an, daß sie auch ihrerseits bei der Handhabung des Bestätigungsrechts diesen Standpunkt im Allgemeinen festhalten wolle,

wobei nach den obigen Erklärungen des Kultus-Ministers nicht ausgeschlossen ist, daß für Lehrfächer, bei welchen kein inneres sachliches Bedenken entgegensteht, auch andersgläubige Lehrer bestätigt werden.

Bei dem dringenden Interesse aller Beteiligten an der endlichen Beseitigung des langjährigen Streits ist zu hoffen, daß der jetzige Schritt der Schulverwaltung so aufgefaßt werde, wie er gemeint ist, nämlich als eine Bethätigung des aufrichtigen Wunsches der Regierung, daß die Verschiedenheit der theoretischen und politischen Auffassungen ihre Ausgleichung auf dem Boden der Thatsachen und der gleichmäßigen Fürsorge für das Wohl und Gedeihen der Schulen finden möge.

Unser König setzt die Brunnen- und Badekur in Ems mit sichtlich günstigem Erfolge fort. Am 29. Juni c., dem Gedenktage des Ueberganges nach Aisen, wurde von dem Monarchen der General Herwarth von Bittenfeldt (»der Held von Aisen«) und andere hohe Militärs empfangen. Am 3. Juli, dem Gedenktage der Schlacht von Königgrätz, welcher übrigens in diesem wie schon im vorigen Jahre auf ausdrücklichen Wunsch Sr. Majestät ohne jede öffentliche hervortretende Festlichkeit begangen wurde, empfing der König aus der Nähe und Ferne vielfache Zeichen der Aufmerksamkeit. Am Nachmittag traf Ihre Majestät die Königin Augusta, welche Tags zuvor ihr Hoflager von Baden-Baden nach Coblenz verlegt hatte, zum Besuche des Königs in Ems ein. Am Montag (4.) hatte der König die Freude, seine erlauchte Tochter, die Großherzogin Luise von Baden, in Ems zu empfangen, welche sich vor einer Reise nach St. Moritz in der Schweiz von den königlichen Aeltern verabschiedete.

Se. Majestät der König wird nach vorläufigen Bestimmungen noch 14 Tage (etwa bis zum 18. oder 20. d. M.) in Ems verweilen und sich dann noch kurze Zeit in Wiesbaden und Homburg aufhalten, etwa zum 28. bis 30. d. M. aber nach Berlin zurückkehren.

Ihre Majestät die Königin Augusta gedenkt etwa zu derselben Zeit, wo der König Ems verläßt, von Coblenz nach Berlin zu kommen, um sodann die beabsichtigte Reise nach der Provinz Preußen zum Besuche der unter ihrem Schutze stehenden Wohlthätigkeits-Anstalten auszuführen.

Unser Kronprinz, welcher zur Zeit des Besuchs des Kaisers von Rußland in Berlin sich noch zur Kur in Karlsbad aufhielt, hat sich in voriger Woche nach Breslau begeben, um den Kaiser dort auf der Rückreise nach seinen Staaten zu begrüßen. Der Kaiser hat bei dieser Gelegenheit dem Kronprinzen die zweite Klasse seines höchsten militärischen Ordens von St. Georg verliehen und gleichzeitig an den Prinzen Friedrich Karl folgendes Telegramm gerichtet:

„Ich habe Se. Majestät den König um die Erlaubniß gebeten, Dir meinen St. Georgs-Orden 2. Klasse verleihen zu dürfen, eben so wie Friß, für Eure brillante Haltung.

Alexander.“

Prinz Friedrich Karl beging am 1. Juli den zehnten Jahrestag der Uebernahme des General-Kommando's des 3ten Armeecorps. Eine Deputation desselben brachte ihm auf dem Jagdschlosse Glienike die Glückwünsche des ganzen Corps und ein Weibgeschenk dar. Der älteste der anwesenden Offiziere, General von Stülpnagel, wies in einer ächt preussisch patriotischen Rede auf die in den Raum von zehn Jahren zusammengedrängten großen Begebenheiten hin, an denen das brandenburgische Armeecorps in zwei siegreichen Kriegen unter der unmittelbaren und nächsten Führung des Prinzen einen so bedeutenden Antheil genommen, und gab in ergreifender Weise den Gefühlen der Liebe und Hingebung Ausdruck, sowie des gerechten Stolzes, mit welchem der brandenburgische Soldat den heldenmüthigen Sohn des angestammten Königshauses vorzugsweise einen Feldherrn nenne. Der Prinz erwiderte diese Ausdrücke der Liebe und Verehrung in herzlichen Worten, unter Hervorhebung der Bedeutung preussischer Treue und Waffenbrüderschaft.